



Stand: März 2026

1. Leitbild

Der Schutz von Schülerinnen und Schülern vor sexueller Gewalt sollte im Leitbild der Schule oder im Schulprogramm verankert werden.

2. Interventionsplan

Ein Plan für das Vorgehen in einem Verdachtsfall von sexueller Gewalt bietet allen schulischen Beschäftigten die erforderliche Orientierung und Sicherheit. Er enthält auch ein Rehabilitationsverfahren für den Fall eines unbegründeten Verdachts.

3. Kooperation

Die Unterstützung durch externe Fachleute ist im Verdachtsfall sowie bei der Entwicklung eines Schutzkonzeptes unentbehrlich

4. Personalverantwortung

Im Schulalltag sind eine klare Positionierung und deutliche Entscheidungen für den Kinderschutz gefragt.

5. Fortbildung

Basiswissen über sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen ist für alle schulischen Beschäftigten unerlässlich. Fortbildungen tragen zur Sensibilisierung bei und sind der richtige Ort, um Verunsicherungen und Fragen anzusprechen

6. Verhaltenscodex

Wie wird mit Situationen umgegangen, die von Tätern und Täterinnen ausgenutzt werden könnten? Wie können wir respektvoll und grenzwahrend miteinander umgehen? Verbindliche Vereinbarungen im Kollegium helfen allen: Sie schützen Schülerinnen und Schüler und können Beschäftigte vor falschem Verdacht bewahren

7. Partizipation

Schulische Mitbestimmung stärkt Kinder und Jugendliche. Eine beteiligungsorientierte Schule erleichtert Schülerinnen und Schülern den Zugang zu Kinderrechten und ermutigt sie, sich bei Problemen Hilfe und Unterstützung zu holen

8. Präventionsangebote

Schule ist der Ort, an dem alle Mädchen und Jungen alters- angemessene Informationen über sexuelle Gewalt bekommen sollten. Neben konkreten Präventionsprojekten kommt es auf die präventive Erziehungshaltung im Schulalltag an.

9. Ansprechstellen und Beschwerdestrukturen

Vertrauenslehrkräfte, Angebote der Schulsozialarbeit und andere UND BESCHWERDE- Ansprechstellen sind ein wichtiges Signal an Schülerinnen und STRUKTUREN Schüler in Notlagen. Funktionierende Beschwerdestrukturen sorgen dafür, dass problematische Vorgänge frühzeitig bekannt werden und entsprechend gehandelt werden kann.

1. Leitbild

Da leider viele Mädchen und Jungen aller Altersgruppen von sexualisierter Gewalt betroffen sind, und die meisten von ihnen Schülerinnen und Schüler sind, nehmen wir als Schule unsere besondere Verantwortung für Prävention und Unterstützung sehr ernst. Die Schule ist ein wichtiger Ort im Leben der Kinder und kann für Schülerinnen und Schüler, die belastet oder traumatisiert sind, eine wichtige Stütze sein. Lehrkräfte werden häufig als erste Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Kinder gesehen.

An unserer Schule lehnen wir jede Form von Ausgrenzung und Gewalt ab – dazu gehört auch sexuelle Gewalt. Um dieses Ziel zu erreichen, arbeiten wir im Schulalltag mit einem Schutzkonzept, das Maßnahmen zur Vorbeugung und Intervention bei Gewalt und sexuellem Missbrauch umfasst. Mit diesem Schutzkonzept möchten wir unserer Verantwortung im Kinderschutz gerecht werden, die sich aus unserem Erziehungsauftrag ergibt. Unser Ziel ist es, Missbrauch bei uns zu verhindern und Schülerinnen und Schülern, die betroffen sind oder waren, Hilfe anzubieten.

Das Schutzkonzept soll sicherstellen, dass unsere Schule kein Ort für Taten wird und dass Kinder hier keine sexuelle Gewalt durch Erwachsene oder andere Schülerinnen und Schüler erleben. Gleichzeitig wollen wir ein Ort sein, an dem Kinder, die innerhalb oder außerhalb der Schule bedroht oder betroffen sind, Unterstützung finden, um die erlebte Gewalt zu beenden und verarbeiten zu können.

Das Schutzkonzept soll dazu beitragen, Täterinnen und Täter in ihrem Handlungsspielraum einzuschränken und für alle klare Handlungswege zu schaffen. So wollen wir eine sichere Umgebung schaffen, in der Kinder geschützt sind und sich wohlfühlen können.

Unser Schutzkonzept stärkt die innere Gesundheit der Kinder. Jegliche Form von verbaler, körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt und Diskriminierung hat bei uns keinen Platz und wir stehen als vertrauensvolle Ansprechpersonen bereit.

2. Interventionsplan

Unser Handlungsplan für das Vorgehen in einem Verdachtsfall von sexueller Gewalt bietet allen schulischen Beschäftigten die erforderliche Orientierung und Sicherheit. Er enthält auch ein Rehabilitationsverfahren für den Fall eines unbegründeten Verdachts und ist somit ein „Wegweiser“ für besonnenes und zugleich wirksames Handeln im Sinne des Kinderschutzes.

1. Sofortige Maßnahmen bei Verdacht oder Meldung

- **Sicherung der Situation:**
Sofortige Trennung der beteiligten Personen, um weitere Übergriffe zu verhindern.
Ruhe bewahren und die Situation diskret behandeln.
- **Vertrauliche Annahme der Meldung:**
Die betroffene Person (Kind oder eine andere Person) wird in einem geschützten Rahmen ernst genommen.
Die Meldung wird vertraulich behandelt, um die Privatsphäre zu schützen.
- **Erste Unterstützung:**
Das Opfer erhält emotionale Unterstützung und wird ermutigt, sich an eine Vertrauensperson zu wenden.
Bei Bedarf wird eine pädagogische Fachkraft oder Schulsozialarbeiter/in hinzugezogen.

2. Dokumentation und Meldung

- **Dokumentation:**
Alle relevanten Informationen werden schriftlich festgehalten (Datum, Uhrzeit, Gesprächsinhalte, beteiligte Personen).
Die Dokumentation erfolgt vertraulich und datenschutzkonform.
- **Meldung an die Schulleitung:**
Die Schulleitung wird umgehend informiert.
Bei Verdacht auf schwere Straftaten wird die Polizei und ggf. das Jugendamt eingeschaltet.

3. Einbindung externer Fachstellen

- **Kontaktaufnahme mit Fachstellen:**

Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt wird umgehend das Jugendamt, die Polizei oder spezialisierte Beratungsstellen (z.B. Opferhilfe, Kinderschutzdienste) eingeschaltet.

- **Kooperation:**

Die Schule arbeitet eng mit den externen Fachstellen zusammen, um das weitere Vorgehen abzustimmen.

4. Schutz und Unterstützung des Opfers

- **Schutzmaßnahmen:**

Das Opfer erhält Schutz vor weiteren Übergriffen.

Bei Bedarf wird eine vorübergehende Trennung vom Täter organisiert.

- **Psychosoziale Unterstützung:**

Das Opfer wird an geeignete Beratungsstellen oder Therapeutinnen/Therapeuten vermittelt.

- **Begleitung:**

Das Opfer wird während des gesamten Prozesses begleitet und unterstützt.

5. Maßnahmen gegen den Täter

- **Untersuchung:**

Die Vorwürfe werden sorgfältig geprüft.

Bei Verdacht auf eine Straftat wird die Polizei eingeschaltet.

- **Schulinterne Konsequenzen:**

Bei bestätigtem Verhalten werden disziplinarische Maßnahmen ergriffen, die im Einklang mit den schulischen Richtlinien stehen (z.B. Schulverweis, Ausschluss).

6. Nachsorge und Prävention

- **Aufarbeitung:**
Die Schule bietet Nachgespräche und Unterstützung für alle Beteiligten an.
- **Präventive Maßnahmen:**
Fortbildungen für Lehrkräfte, Schüler-Workshops und Aufklärungskampagnen zum Thema sexualisierte Gewalt.
- **Evaluation:**
Das Vorgehen wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst.

7. Dokumentation und Berichtswesen

- **Protokollierung:**
Alle Schritte und Maßnahmen werden dokumentiert.
- **Berichtswesen:**
Die Schulleitung erstellt Berichte für die Schulaufsicht und koordiniert die weitere Vorgehensweise.

1. Sofortige Maßnahmen bei Meldung/Beobachtung eines Vorfalls

- Räumliche Trennung der beteiligten Personen
- Vertrauliche Annahme der Meldung
- Erste emotionale Unterstützung
- Hinzuziehen von Vertrauensperson / Schulsozialarbeit



2. Dokumentation & Meldung

- Schriftliche, datenschutzkonforme Dokumentation
- Unverzügliche Information der Schulleitung -> Info an Schulaufsicht
- Bei schwerem Verdacht: Polizei / Jugendamt



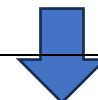
3. Externe Fachstellen

- Kontakt zu Jugendamt, Polizei
- Einbindung spezialisierter Beratungsstellen, enge Zusammenarbeit mit Schulpsychologischer Beratungsstelle oder dem Childhood House Offenburg.



4. Schutz & Unterstützung des Opfers

- Schutz vor weiteren Übergriffen, kontinuierliche Begleitung
- Psychosoziale Unterstützung / Therapie (Informations- und Adressweitergabe)



5. Maßnahmen gegen den Täter

- Sorgfältige Prüfung der Vorwürfe
- Schulinterne Konsequenzen gemäß Schulordnung
- Einschaltung der Polizei bei Straftatverdacht



6. Nachsorge & Prävention

- Aufarbeitung und Nachgespräche
- Fortbildungen für Lehrkräfte
- Präventionsarbeit mit Schüler*innen (STOP, Nein-Regel, Mein Körper gehört mir, gute und schlechte Geheimnisse“)

Der Schutz der betroffenen Person hat oberste Priorität. Alle Schritte erfolgen vertraulich und kindeswohlorientiert.

4 Fallkonstellationen können auftreten:

1. Übergriffe durch Lehr- und Schulpersonal im schulischen Bereich (z.B. durch eine Lehrkraft, pädagogische oder nicht-pädagogische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, Kooperationspartner, Ehrenamtliche, ...

- Schulleitung (SL) erfährt durch eigene oder die Beobachtung anderer von Verdachtsfall;
- sammelt oder dokumentiert Hinweise über Anzeichen im Verhalten, diesbezügliche Äußerungen (wenn möglich mit Datum und Unterschrift sowie Zeugnennennung) und konkrete Angaben über Schülerinnen und Schüler oder Dritte/ Externe.
- SL zieht schulische Ansprechperson zum Umgang mit sexuellen Übergriffen zu Rate; bei Bedarf vertrauliche Beratung durch die Schulpsychologie.
- SL meldet Verdachtsfall an Staatliches Schulamt (SSA); – in akuten Fällen vorab mündlich, außerdem schriftlicher Bericht.
- SL klärt weitere Handlungsschritte mit den betroffenen SuS und deren Eltern bzw. gesetzlicher Vertretung,
- bei Bedarf Abschätzung einer Kindeswohlgefährdung; hierzu Beratung der Schule durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (IEF) möglich sowie ggf. Meldung beim Jugendamt und Kontaktvermittlung zu Hilfeeinrichtungen.
- Das SSA erstattet bei ernsthaftem Verdacht nach eingehender Beratung unter Einbeziehung der geschädigten SuS bzw. deren Eltern oder gesetzlichen Vertretung i. d. R. Strafanzeige bei der Polizei bzw. Staatsanwaltschaft; bei Beschäftigten des Schulträgers ist dieser, ansonsten der jeweilige Arbeitgeber oder Träger (ggf. Verein) zu informieren.
- Gespräch über Vorfall und ggf. schulrechtliche Konsequenzen mit beschuldigter Person durch Schulaufsicht, evtl. unter Hinzuziehung der SL oder schulischen Ansprechperson, wenn dies nicht strafrechtlichen Ermittlungen zuwiderläuft.
- SL informiert die Schulgemeinde nach Rücksprache mit der Schulaufsicht in dem im Einzelfall gebotenen Umfang.
- SL/SSA beantworten bei Bedarf Anfragen der Presse kurz und allgemein ohne Angabe von Details (z. B. Personaldaten)

2. Sexuelle Gewalt durch eine Person im außerschulischen oder häuslichen Bereich

(z.B. in der Familie, im Sportverein, ...)

- Lehrkraft (LK, z. B. Klassenleitung) oder Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter der Schule erhält Kenntnis von Verdachtsfall
- sammelt oder dokumentiert Hinweise über Anzeichen im Verhalten und diesbezügliche Äußerungen (wenn möglich mit Datum und Unterschrift sowie Zeugnennennung).
- LK hält Rücksprache mit der Schulleitung und ggf. schulischen Ansprechperson, um weiteres Vorgehen abzustimmen
- bei Bedarf vertrauliche Beratung durch die Schulpsychologie
- bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (IEF) möglich.
- Kontakt mit Schülerin oder Schüler und Eltern bzw. gesetzlicher Vertretung, sofern diese nicht selbst Verdachtspersonen sind
- Absprache über die weiteren Handlungsschritte.
- Kontaktvermittlung zu Hilfeeinrichtungen (z. B. Ärzte, Opferhilfeeinrichtungen, Kinderschutzbund
- Bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung Meldung beim Jugendamt, damit von dort die erforderlichen Schritte koordiniert werden können; dann keine eigenständigen, weitergehenden Gespräche mit Angehörigen oder Verdächtigen;
- bei Gefahr im Verzug ggf. Information der Polizeibehörde. -ggf. Information des Sozialamts im Falle einer Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche

3. Sexuelle Gewalt durch Mitschülerinnen und Mitschüler in der Schule

- Lehrkraft oder Mitarbeiter/-in der Schule erhält Kenntnis von Verdachtsfall im schulischen Bereich;
 - sammelt und dokumentiert Hinweise über Anzeichen im Verhalten und diesbezügliche Äußerungen (wenn möglich mit Datum und Unterschrift sowie Zeugennennung).
 - Einberufung einer Konferenz der Klassenleitung, schulischen Ansprechperson und Schulleitung bzgl. pädagogischem Vorgehen,
 - Einbeziehung schulischer und externer Hilfesysteme (z. B. Schulpsychologie).
- Schulische Sofortmaßnahmen: In der Regel sofortige Trennung von Tatverdächtigen und Opfern erforderlich. Gespräche der Schulleitung und Klassenleitung mit den Eltern bzw. der gesetzlichen Vertretung von Opfern und Tätern (getrennt!) über Hilfemaßnahmen bzw. Sanktionen,
- Ergreifung pädagogischer und/oder Ordnungsmaßnahmen (z. B. zur Trennung von Täter und Opfer).
 - Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist Beratung durch IEF möglich, ggf. sofortige Einschaltung des Jugendamtes.
 - Bei Verdacht einer strafbaren Handlung hat Schulleitung dem SSA zu berichten, das über weitere altersabhängige Maßnahmen entscheidet, ggf. Strafanzeige durch oder nach Absprache mit Opfer und dessen Eltern bzw. gesetzlichen Vertretung, soweit erforderlich einer externen Beratung.
 - Schulleitung leitet auf Antrag der Klassenkonferenz ggf. eine Ordnungsmaßnahme ein.

4. Sexuelle Gewalt auf Erwachsene in der Schule (z.B. durch eine Lehrkraft, pädagogische oder nicht-pädagogische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, Kooperationspartner, Ehrenamtliche, ...

- Betroffene Lehrkraft, schulische Mitarbeiter/-in und/oder Schulleitung erhält Kenntnis von Verdachtsfall
- sammelt und dokumentiert alle Angaben über fragliches Fehlverhalten und seine Folgen (wenn möglich mit Datum und Unterschrift sowie Zeugnennennung).
- Bei erhärtetem Verdacht Rücksprache der Schulleitung über weiteres Vorgehen mit:
 - mutmaßlichem Opfer,
 - schulischer Ansprechperson
 - SSA/Schulaufsicht: zuerst telefonisch, dann schriftlich.
- Gespräch der Schulleitung mit beschuldigter Person und ggf. gesetzlicher Vertretung:
 - Konfrontation mit dem Verdacht und ggf. möglichen dienst- und schulrechtlichen Konsequenzen,
 - auf Möglichkeit der Hinzuziehung eines Rechtsbeistandes hinweisen,
 - Grenzeinhaltung gegenüber vermutlichem Opfer einfordern,
 - auf Hilfemöglichkeiten und ggf. pädagogische Unterstützungsmaßnahmen bei Schülerinnen und Schüler hinweisen,
 - Schulleitung leitet auf Antrag der Klassenkonferenz ggf. eine Ordnungsmaßnahme ein.
- Einleitung dienstrechtlicher Schritte oder Ordnungsmaßnahmen über die Schulleitung durch das SSA, wenn erforderlich.
- Opfer stellt ggf. Strafanzeige und erhält bei Bedarf Unterstützung und Information durch die SL oder die schulische Ansprechperson einschließlich Hinweis auf externe Beratungsmöglichkeiten.

In allen Fällen muss zwischen dem Recht des Kindes auf Vertraulichkeit und Informationseinhaltung auf der einen Seite und unserer beruflichen Pflicht zur Meldung einer Kindswohlgefährdung sowie dem Recht des Kindes auf eine gesunde Persönlichkeitsentwicklung und dem Schutz vor schweren Schädigungen auf der anderen Seite abgewogen werden. Es empfiehlt sich daher, einem Kind im Gespräch nie zu versprechen, dass man nichts weitersagen wird, sondern rechtzeitig darauf hinzuweisen, dass man Straftaten melden muss. Aber man kann immer versprechen, dass man nichts ohne Rücksprache mit dem Kind unternehmen wird und das Kind stets über alle weiteren Schritte informiert.

Zentrale Botschaften an die von Gewalt betroffenen Kinder können sein:

- **Ich nehme dich ernst!**
- **Ich glaube dir**
- **du bist nicht schuld!**
- **Gemeinsam finden wir Lösungen!**

Alle Beteiligten sollten **Ruhe bewahren** und die Betroffenen **loben für den Mut, sich Hilfen zu holen**. Vor weiteren Handlungsschritten sollte man sich an eine **Beratungsstelle** wenden. Alle in einer Schule arbeitenden Menschen haben den rechtlichen Anspruch auf eine kostenfreie anonymisierte Fachberatung in Kinderschutzfragen. Eine Liste der konkreten Ansprechpartner ist im Anhang dieses Konzeptes.

Was tun bei Vermutungen?

- Auffälligkeiten dokumentieren (mit Datum)
- Austausch suchen mit Vertrauensperson (Kollegin, Beratungs-LK, SL, ...)
- Mit Fachberatung Gefährdungsrisiko einschätzen
- Vertrauen der Betroffenen gewinnen (Vertrauensperson herausfinden und vertrauensbildende Maßnahmen installieren)
- Im Kontakt mit den Betroffenen bleiben
- Missbrauchsunspezifische Themen einbringen (z.B. gute und schlechte Gefühle, Mein Körper gehört mir, gute und blöde Geheimnisse, ...)

Auf keinen Fall:

- Gegenüberstellung von Betroffenen und Beschuldigten
- Eltern vom Verdacht informieren ohne Sicherheit über ihre Reaktion (Geheimhaltungsdruck erhöht sich bei innerfamiliärem Missbrauch)
- Polizei informieren ohne vorherige fachliche und juristische Beratung (Polizei müsste dann ermitteln, d.h. eingehende, belastende Befragung der Betroffenen)

Die beteiligten Pädagoginnen / Pädagogen sind zu einem Gespräch mit dem betroffenen Kind und deren Sorgeberechtigten zur Erörterung des Sachverhalts verpflichtet und müssen die Sorgeberechtigten auffordern, geeignete Hilfen in Anspruch zu nehmen. Wenn die Kindeswohlgefährdung weiter besteht, sind sie befugt, es dem Jugendamt zu melden. Dies muss den betroffenen Kindern und den Sorgeberechtigten vorher mitgeteilt werden. Wenn man sich Sorgen macht, dass das Kind durch die Information der Erziehungsberechtigten zusätzlich gefährdet würde, kann eine Kindeswohlgefährdung auch ohne vorherige Information der Familie erfolgen. Dies ist aber nur in dem Fall möglich, dass der wirksame Schutz des Kindes sonst ernsthaft in Frage gestellt wird. Gerade in der Fachberatung erhält man für das Elterngespräch bzw. die Meldung ohne Vorabinform der Eltern wertvolle Tipps und sollte es unbedingt nutzen, bevor man aktiv wird. So schlimm das Anvertraute auch erscheint, man darf nicht panisch werden, sondern muss wohlüberlegt agieren, muss ruhig bleiben und „aushalten“, um wirksam helfen zu können.

Rehabilitationsverfahren bei einem unbegründeten Verdacht

Da Gerüchte oft größeren Schaden verursachen als das Verfahren selbst:

a) Information des Kollegiums

- sachliche, knappe Information durch Schulleitung oder Schulaufsicht
- klare Aussage: *Der Verdacht war unbegründet*
- keine Details, keine Schuldzuweisungen

b) Information der Elternschaft (falls zuvor informiert)

- gleichwertige Reichweite wie bei der Verdachtskommunikation
- neutrale, rehabilitierende Formulierung
- Fokus auf Klärung und Schutz aller Beteiligten

Wichtig: **Nicht weniger Öffentlichkeit für die Entlastung als für den Verdacht.**

3. Kooperation

Kontaktpersonen und Beratungsangebote

1. Ansprechpartner bei Gefahr in Verzug (unmittelbare Intervention)

- Örtliche Polizeidienststelle
- Örtliche Kinder- und Jugendhilfe/Jugendhilfe (Kinderschutz)
- Medizinische Soforthilfe nach Vergewaltigung/Forensisches Konsil

2. Erste Ansprechpartner in Verdachtsfällen (Planung möglicher Interventionen)

- Insoweit erfahrene Fachkraft (IseF)
- Schulpsychologie
- Hilfetelefon sexueller Missbrauch

3. Weitere regionale und überregionale

Beratungsangebote (Beratungsmöglichkeiten für Schulen und Betroffene)

- Lokale Fachberatungsstellen bzw. spezialisierte Fachberatungsstellen für sexualisierte Gewalt
- Kinder- und Jugendhilfe/Jugendamt (Allgemeiner Sozialer Dienst)
- Opferschutz der Polizei und weiterer Organisationen
- Beratungsstelle für sexuell übergriffige Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene
- Überregionale Beratungsangebote (anonym & kostenfrei)
- Nummer gegen Kummer (116 111)
- Hilfe-Telefon „Sexueller Missbrauch“ der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (0800-2255530)

Bundesweite Angebote/Ansprechpersonen für Betroffene

- **Hilfe-Telefon „Nummer gegen Kummer“:**

Bundesweites Beratungsangebot „Nummer gegen Kummer“: 116 111

<https://www.nummergegenkummer.de/>

- **Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch:**

Bundesweites Beratungsangebot unter 0800-22 55 530 zu sexualisierter Gewalt

gegen Kinder und Jugendliche für Betroffene, Angehörige, Fachkräfte und alle, die sich Sorgen machen.

Unter ***www.hilfe-telefon-missbrauch.online***

- **Hilfe-Portal Sexueller Missbrauch:**

Bundesweite Datenbank mit Suchfunktion nach Postleitzahlen zu Hilfeangeboten wie Beratungsstellen, Notdiensten, therapeutischen, medizinischen und rechtlichen Angeboten:

<https://www.hilfe-portal-missbrauch.de/startseite.html>

Wichtige Kontaktdaten

Institution	Adresse	Telefon	E-Mail
Psychiatrische Institutsambulanz (PIA) für Kinder und Jugendliche	Engelstr. 37, 76437 Rastatt	0781/9192470	info.rastatt@mediclin.de
Childhood-Haus Ortenau	Ortenau Klinikum Offenburg-Kehl Betriebsstelle Offenburg Ebertplatz 12 77654 Offenburg	0781/ 4722360	childhoodhaus@ortenau- klinikum.de
Psychologische Beratungsstelle Offenburg	Hauptstelle Okenstraße 26 77652 Offenburg	0781/79 0120	pb.sekretariat@caritasvoror t.de
Deutscher Kinderschutzbund, Kreisverband Ortenau e.V.	Hindenburgstr. 28 77654 Offenburg		
Aufschrei! Ortenauer Verein gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Erwachsenen e. V.	Hindenburgstr. 28 77654 Offenburg	0781 31000	
Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch		0800/22 55 530	

4. Personalverantwortung

Die Wahrnehmung der Personalverantwortung durch die Schulleitung ist ein zentrales präventives Element der Umsetzung des Schutzkonzeptes der Schule. Sie beinhaltet auch, dass Lehrkräfte ihre Art des Umgangs mit den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen reflektieren und definieren.

1. Nicht für jeden Fall von Beschäftigung oder ehrenamtlicher Mitwirkung von Personen an einer Schule sind konkrete rechtliche Grundlagen gegeben, in denen ein polizeiliches Führungszeugnis verlangt wird.
2. **An unserer Schule darf NUR arbeiten, wer ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegt.** Das heißt: ALLE an Ihrer Schule tätigen Personen müssen ein solch erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorweisen. Dies gilt auch für Beschäftigte/Fachkräfte im Ganztagsangebots.
3. Bei jeder Bewerbung und bei jedem Erstgespräch mit einer zu beschäftigenden Person ist auf das Schutzkonzept der Schule und einen entsprechenden **Verhaltenskodex** hinzuweisen.
4. Für den Kreis gelegentlich aushelfender Personen ist zumindest eine Selbstverpflichtung gemäß den Regelungen Ihres schulischen Schutzkonzeptes einzuholen.



Selbstverpflichtungserklärung

Unsere Schule soll ein geschützter Ort sein, an dem alle am Schulleben Beteiligten sich sicher fühlen, und angstfrei lernen und arbeiten können. Schülerinnen und Schüler sollen an unserer Schule einen sicheren Lebensraum vorfinden, in dem sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entwickeln können. Alle Lehrkräfte und alle am Schulleben Beteiligten sind für den Schutz und die Fürsorge unserer Schülerinnen und Schüler verantwortlich.

Durch die Unterzeichnung der **Selbstverpflichtungserklärung** bekräftige ich die verbindliche Einhaltung der Verhaltensregeln und einen grenzachtsamen Umgang mit den mir anvertrauten Schülerinnen und Schülern gegen jegliche Form von verbaler, körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt und Diskriminierung.

- Ich unterstütze alle Schülerinnen und Schüler dieser Schule bei der Entwicklung ihrer Persönlichkeit, achte auf ihre Rechte und ihre Mitwirkung, wertschätze sie und behandle die anvertrauten Informationen sensibel und verantwortungsvoll.
- Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den Schülerinnen und Schülern bewusst, gehe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um und werde Abhängigkeiten nicht ausnutzen.
- Ich werde von mir wahrgenommenes diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten in Wort, Schrift oder Tat – auch unter Schülerinnen und Schülern – soweit möglich unterbinden und an die vorgesehenen Stellen in der Schule weiterleiten. Bei grenzverletzendem Verhalten jeglicher Art werde ich soweit möglich Maßnahmen einleiten.

Ort und Datum

Name

Unterschrift

5. Fortbildung

Je besser die Erwachsenen fortgebildet sind, umso größer ist die Bereitschaft betroffener Schülerinnen und Schüler sich anzuvertrauen. Gleichzeitig steigt die Bereitschaft der Erwachsenen, sich einzusetzen, wenn ihnen die Handlungsabläufe bekannt sind.

Das Thema ist daher regelmäßig verpflichtend im Rahmen der Gesamtkonferenz zu erörtern und zu aktualisieren. **Basiswissen über sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen ist für alle schulischen Beschäftigten unerlässlich.** Fortbildungen tragen zur Sensibilisierung bei und sind der richtige Ort, um Verunsicherungen und Fragen anzusprechen. Deswegen wurden die Informationen aus den besuchten Fortbildungen:

„Basisschulung 1 – 04.12.2025“

„Sexuelle Gewalt unter Gleichaltrigen – 16.12.2025“

„Basisschulung 2 – 13.01.2026

„Was ist los mit Jaron? – 16.01.2026“

wurden im Januar 2026 in Mikrofortbildungen in das Kollegium weitergegeben.

Die Präventionsbeauftragten unseres Kollegiums besucht regelmäßig Fortbildungen zu diesen Themenfeldern.

Eltern und Erziehungsberechtigte werden von Anfang an in die Entwicklung des Schutzkonzeptes miteinbezogen. Die Information, über den aktuellen Stand der Erarbeitung eines Schutzkonzeptes wurde im Januar 2026 an die Eltern weitergegeben.

Weitere Informationen können z. B. über Elternabende zu spezifischen Themen eingebracht, und an offenen Informationsabenden oder Fortbildungen an der Schule zum Themenfeld angeboten werden.

Schülerinnen und Schüler erhalten bei uns altersgerechte, verständliche und stärkende Informationen. Die Informationen werden bei uns im „Ich-Du-Wir“- Unterricht vermittelt. Hier fördern wir Persönlichkeitsstärkung und Resilienz, lehren Hilfe- und Beschwerdemöglichkeiten. Außerdem finden an unserer Schule auch Projekte zu Zivilcourage bei Peer-to-Peer-Gewalt statt: Streitschlichter in den Klassen 3 und 4. „SeSiSta“-Kurs im November 2024.

6. Verhaltenscodex

Vertrauen und Nähe gehören zur pädagogischen Beziehung. Lehrkräfte stehen zudem durch die Leistungsbewertung in einer besonderen Machtposition gegenüber den Kindern. Damit diese Basis nicht für (sexualisierte) Gewalt und ihre Vorbereitung genutzt werden kann, einigen wir uns auf verbindliche Regeln für bestimmte Situationen. Um den pädagogischen Alltag nicht durch Regeln und Verbote zu überfrachten, halten wir die Anzahl der geregelten Situationen überschaubar. In diesem Sinne ist der Verhaltenskodex nicht als abschließend zu verstehen; jede Pädagogin und jeder Pädagoge bleibt dafür verantwortlich, das Verhältnis von Nähe und Distanz zu Schülerinnen und Schülern angemessen zu gestalten.

Fehler können passieren, Ausnahmen sind manchmal wichtig, aber: Auf den Umgang kommt es an. Mit dem Verhaltenskodex verpflichten wir uns, Ausnahmen und Übertretungen transparent zu machen, damit kein falscher Eindruck entsteht, und die Schulleitung (oder die Fachbereichsleitung oder einen Kollegen...) zu informieren. Im Fall von Ausnahmen oder Übertretungen anderer erinnern wir den- oder diejenige, sich entsprechend zu verhalten. Geschieht das nicht, verpflichten wir uns selbst zur Information. Fehlerfreundlichkeit und Transparenz fördern keine Denunziation – im Gegenteil! Sie sind die Voraussetzung, um mögliche Täterstrategien unwirksam zu machen und zugleich Gerüchten und Falschverdächtigung vorzubeugen.



Verhaltenscodex

Das sind die Regeln, die im Umgang mit Schülerinnen und Schülern für alle schulischen Beschäftigten an der Eichenwaldschule gelten:

- Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern ist geprägt von Wertschätzung und Respekt. Ich achte ihre Würde und ihre Rechte und bestärke sie darin, für ihre seelische und körperliche Unversehrtheit einzutreten. *(Umgang mit Störungen, Klassenrat, Zuhören und Zeit nehmen, Hinschauen, ...)*
- Ich gehe vertrauensvoll und achtsam mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und persönlichen Grenzen der mir Anvertrauten. Körperliche Berührungen sollen zurückhaltend und nur im erforderlichen Umfang erfolgen.
- Im Sportunterricht kündige ich Berührungen bei Hilfestellungen an und erkläre diese. Sollte es unbeabsichtigt zu einer Berührung an einer intimen Stelle kommen, gehe ich aufmerksam damit um und entschuldige mich umgehend dafür.
- Bei Klassenfahrten und im Sport- und Schwimmunterricht betreue ich die Schlafräume und Umkleidekabinen nicht ohne vorherige Ankündigung (z. B. durch Anklopfen) und nur wenn unbedingt notwendig.
- Ich begegne Schülerinnen und Schülern sowie Kolleginnen und Kollegen mit einer respektvollen und klaren Sprache, die frei ist von missverständlichen, zweideutigen Ausdrücken.
- Ich weiß, dass jegliche Form von gewalttätigen Übergriffen gegenüber Schutzbefohlenen disziplinarische, arbeitsrechtliche und ggf. strafrechtliche Konsequenzen hat.
- Die Einhaltung dieser Vereinbarungen dient sowohl dem Schutz der Lehrkräfte und Bediensteten als auch dem Schutz der Schülerinnen und Schüler.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieser Verhaltensregeln.

Ort, Datum

Unterschrift

7. Partizipation

Schulische Mitbestimmung stärkt Kinder und Jugendliche. Eine beteiligungsorientierte Schule erleichtert Schülerinnen und Schülern den Zugang zu Kinderrechten und ermutigt sie, sich bei Problemen Hilfe und Unterstützung zu holen.

Die Mitbestimmung der Schülerschaft ist zudem eine Stärkung der Kinder und Jugendlichen. Sie lernen dadurch, dass ihre Meinung wichtig ist und sie ernst genommen werden. Durch das Einüben, die eigene Meinung zu äußern, mitbestimmen zu können und Gehör zu finden, gewinnen die Kinder und Jugendlichen Selbstvertrauen und ein größeres Vertrauen in die Institution Schule. Dadurch können sie dann auch bei ernsthaften Problemen ermutigt werden, in der Schule Hilfe und Unterstützung zu erfragen. Auch lernen sie hiermit Verantwortung zu übernehmen und erweitern ihre sozialen Kompetenzen, die für eine Persönlichkeitsstärkung wichtig sind.

Wenn Schülerinnen und Schüler sich jedoch vermehrt im Alltagsleben der Schule einbringen und ihre Meinung ernst genommen und berücksichtigt wird, werden kritische Rückmeldungen nicht ausbleiben. Auch diese wichtigen Rückmeldungen müssen gehört und behandelt werden. In unserer Schule findet dies im **wöchentlichen Klassenrat** statt.

Außerdem nehmen die Kinder zwei Mal im Jahr an einer **Schulumfrage** zum Wohlbefinden teil und können hier auch anonym Rückmeldung geben.

In den **Lernentwicklungsgesprächen** mit Lehrkraft, Eltern und Kind können Wünsche und Probleme offen thematisiert werden.

8. Präventionsangebote

Zu einer präventiven Haltung gehört der respektvolle, grenzwahrende Umgang mit allen Kindern, wie er im Verhaltenskodex formuliert ist. Wir versuchen, selbstwertstärkend zu arbeiten, also Schülerinnen und Schüler in ihren Stärken zu würdigen und bei ihren Schwächen zu unterstützen. Demütigende Unterrichtsmethoden werden nicht verwendet. Fehlerfreundlichkeit gilt in allen Bereichen. Ansprechstellen und Beschwerdestrukturen sind erarbeitet, bekannt und werden regelmäßig überarbeitet. Durch partizipative Beteiligungsstrukturen erfahren Kinder und Erwachsene regelmäßig, dass auch kleinere alltägliche Grenzverletzungen thematisiert und gelöst werden (z.B. Streitschlichtung, Klassenrat). So steigt das Vertrauen, auch bei großen Problemen Hilfe zu suchen.

Im Sachunterricht und der eigens konzipierten Ich-Du-Wir-Stunde greifen wir Themen, wie beispielsweise „Der Sichere Schulweg“, „Mein Körper gehört mir“, „Ich bin nicht das Eigentum meiner Eltern“, „Nein-Sagen“, „Gute und schlechte Geheimnisse“, „Typisch Mädchen, typisch Jungs“, „Nummer gegen Kummer“ und „Rollenbilder“ curricular jährlich auf.

Das Kollegium achtet auf einen kritischen, bewussten Umgang mit den Geschlechterrollen, z.B. auf Frauen- und Männerstereotypen in Unterrichtsmaterialien.

Weil Wissen und positives Sprechen über sexuelle Themen protektiv wirken, werden bei uns nicht nur die Inhalte der schulischen Sexualerziehung gemäß der Curricularen Vorgaben im Sachunterricht behandelt, sondern auch anlass- und situationsbezogen im Schulalltag in anderen Unterrichtsfächern selbstverständlich aufgegriffen. Eingesetzte Materialien werden den Eltern auf einem Elternabend vorab vorgestellt, um gerade in diesem sensiblen, sehr auf die persönlichen Lebensentwürfe bezogenen Thema durch Information und Transparenz Vertrauen zu schaffen. Unsicherheiten können abgebaut werden und Eltern werden ermutigt, das Bildungsthema Aufklärung nicht nur an die Schule abzugeben.

Sorgen und Vorbehalte von Eltern, die z.B. aus kulturellem oder religiösem Verständnis heraus das Sprechen über Sexualität ablehnen, werden respektiert, unsere eigenen pädagogischen Standards mit dem Verweis auf dieses Konzept und die curricularen Vorgaben jedoch trotzdem angewandt.

Der sexualpädagogische Unterricht wird dabei komplett von Präventionsprojekten zum sexuellen Missbrauch getrennt. So wird vermieden, dass die Kinder durch eine Vermischung den Eindruck bekämen, sexueller Missbrauch sei eine (negative) Form von Sexualität.

Nur, wer über Täterstrategien in den digitalen Medien Bescheid weiß, hat die Chance, sie rechtzeitig zu bemerken, etc. Die Kinder lernen, dass Missbrauch verboten ist (unabhängig davon, wie sich das betroffene Mädchen oder der betroffene Junge verhalten hat) und wo Betroffene Hilfe finden können.

Beispiele bundesweiter Projekte und weiterführende Links

- **„Trau Dich!“:** Bundesweite Initiative zur Prävention des sexuellen Kindesmissbrauchs des Familienministeriums und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung:

<https://www.trau-dich.de/>

- **Theaterpädagogische Werkstatt:**

„Mein Körper gehört mir“ und andere Theaterstücke

für Schulklassen unterschiedlicher Jahrgangsstufen zum Thema sexuelle Gewalt:

<https://www.tpwerkstatt.de/>

- **„Mein Körper gehört mir!“:**

Das Theaterprogramm vermittelt Kindern praktische Strategien,

was sie tun können, wenn jemand ihre körperlichen Grenzen überschreitet:

<https://www.tpwerkstatt.de/programme/mein-koerper-gehört-mir>

- **„Click Clever“:** Projekt für den digitalen Kinderschutz des Innocence in Danger e. V.:

<https://www.innocenceindanger.de/fuer-eltern-erzieher-klick-clever/>

- **„Klicksafe“:** Elterninformationen im Themenfeld Medienerziehung

(unter anderem auch zu Cybergrooming): ***<https://www.klicksafe.de/>***

9. Ansprechstellen und Beschwerdestrukturen

An unserer Schule gibt es Ansprechpersonen für verschiedene Problemlagen und für alle Personengruppen. Sie sind über unsere Sdwi-Schulapp erreichbar. Beschwerden und Partizipation werden ernstgenommen.

Bei Bedarf führen die Religionslehrkräfte Seelsorgegespräche durch.

Jedoch vertreten wir an unserer Schule die Haltung, dass alle Lehrkräfte (nicht nur die Klassenlehrkräfte) jederzeit für alle Kinder als vertrauensvolle Ansprechpersonen fungieren können.

In Verdachtsfällen und auch in der Prävention ist es wichtig, mit professionellen Partnern zu kooperieren, da das päd. Personal der Schule nicht in allen Bereichen ausgebildet sein kann. Wir sind weder Kriminalbeamte und führen Verhöre oder Beweisaufnahmen, noch können wir selbst psychologische Aufarbeitung anbieten. Wir sind in unserer Funktion als Vertraute, alltägliche Bezugspersonen wichtiges Bindeglied zur Vermittlung weiterer Hilfen.

Als Berufsgeheimnisträger hat das schulische Personal Rechtsanspruch auf kostenfreie und anonymisierte fachliche Beratung in Kinderschutzfragen. Im Missbrauchsverdachtsfall besteht Anspruch auf eine Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“. Gleichzeitig sind wir zur Weitergabe von Informationen an das Jugendamt nach einem gesetzlich festgeschriebenen mehrstufigen Verfahren befugt (§4 KKG). Dies ist im schulischen Ablaufschema zur Meldung von Kindeswohlgefährdungen fixiert.